

Wissenswertes zum Datenschutz

18.03.2021 SIM Fortbildungskurs

Referentinnen: lic. iur. Ursula Uttinger
Dr. iur. Iris Herzog-Zwitter

1. Datenschutz allgemein
2. Datenschutz: Schweiz – EU
3. Datenschutz im Privatversicherungsrecht
4. Arztgeheimnis und Datenschutz
5. Datenschutz im Sozialversicherungsrecht
6. Fragen aus der Praxis

1. Datenschutz allgemein
2. Datenschutz: Schweiz - EU
3. Datenschutz im Privatversicherungsrecht
4. Arztgeheimnis und Datenschutz
5. Datenschutz im Sozialversicherungsrecht
6. Fragen aus der Praxis



1. Datenschutz allgemein

- Zentral: Informationelle Selbstbestimmung
- Grundrecht
- Achtung: berufliche Schweigepflicht ist unabhängig von Datenschutz – s. Punkt 5
- Datenschutz ist oft auch eine kulturelle Frage

1. Datenschutz allgemein
2. **Datenschutz: Schweiz - EU**
3. Datenschutz im Privatversicherungsrecht
4. Arztgeheimnis und Datenschutz
5. Datenschutz im Sozialversicherungsrecht
6. Fragen aus der Praxis

2. Datenschutz: Schweiz - EU

- Revision Datenschutzgesetz (DSG): verabschiedet am 25. September 2020: Inkraftsetzung geplant Mitte 2022
- Das revidierte Datenschutzgesetz (DSG) führt zu einzelnen Angleichungen an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), behält aber weiterhin eine eigene Grundkonzeption.
- Ziel:
 - Stärkung der Transparenz
 - Risikobasierter Ansatz
 - Aufgaben EDÖB

- Die wichtigsten Neuerungen der Revision:
 - Definition der besonders schützenswerten Personendaten wurde gegenüber dem gelten DSG erweitert und umfasst künftig auch Daten über die Ethnie, genetische Daten sowie biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren.
 - Anstelle von Persönlichkeitsprofil neu Profiling:
„jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen“.

- Wichtigste Neuerungen der Revision:
 - Grundsätzliche Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten.
 - Informationspflicht – ausdrücklich für:
 - die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten;
 - ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder
 - ein Profiling durch ein Bundesorgan.
 - Einwilligung muss **nach angemessener Information und** freiwillig erteilt werden.

- Grundsätze aktuell:

- Rechtmässigkeit
- Treu und Glauben
- Verhältnismässigkeit
- Zweckbindung
- Transparenz

- Datenrichtigkeit
- Datensicherheit

- Grundsätze neu:

- Rechtmässigkeit
- Treu und Glauben
- Verhältnismässigkeit
- Zweckbindung
- Schnellstmögliche Vernichtung oder Anonymisierung

- Datenrichtigkeit
- Datensicherheit



2. Datenschutz: Schweiz - EU

- Achtung: Kantone haben eigene Datenschutzgesetze
- Leistungsauftrag => kantonales Datenschutzgesetz anwendbar (v.a. für Spitäler, Heime relevant)

2. Datenschutz: Schweiz - EU

- EU: Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO)
 - Die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU ist seit dem 25. Mai 2018 in der gesamten Europäischen Union (EU) anwendbar. In einigen - wenigen - Fällen ist sie auch auf Unternehmen anwendbar, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

2. Datenschutz: Schweiz - EU

- EU: Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO)
 - Spitäler und Arztpraxen unterliegen der DSGVO, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen, die sie betroffenen Personen in der EU **anbieten** oder das Verhalten von betroffenen Personen beobachten, sowie ihr **Verhalten in der EU erfolgt**.
 - Achtung: Patient aus der EU genügt nicht, muss aktives Anbieten in der EU sein!

1. Datenschutz allgemein
2. Datenschutz: Schweiz - EU
3. **Datenschutz im Privatversicherungsrecht**
4. Arztgeheimnis und Datenschutz
5. Datenschutz im Sozialversicherungsrecht
6. Fragen aus der Praxis



3. Datenschutz im Privatversicherungsrecht

- Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) gilt für die Bearbeitung von Personendaten durch private Personen und Bundesorgane. Darunter sind nicht nur frei praktizierende Ärzte zu verstehen, sondern auch Privatkliniken, Versicherungen und Krankenkassen.



3. Datenschutz im Privatversicherungsrecht

- Die Personendaten die durch Mediziner bearbeitet werden
=>
Kategorie der **besonders schützenswerten Daten**

3. Datenschutz im Privatversicherungsrecht

- Rechtmässige Datenbeschaffung
 - Die Personendaten sind wenn möglich bei der betroffenen Person zu erheben. Bereits bei der Beschaffung der Daten muss der Arzt die Einwilligung des Patienten für die weitere Datenbearbeitung einholen.
 - **Entbindungserklärungen!**

1. Datenschutz allgemein
2. Datenschutz: Schweiz - EU
3. Datenschutz im Privatversicherungsrecht
4. **Arztgeheimnis und Datenschutz**
5. Datenschutz im Sozialversicherungsrecht
6. Fragen aus der Praxis

4. Arztgeheimnis und Datenschutz

- Wer einer beruflichen Schweigepflicht untersteht (z.B. Arztgeheimnis) oder in seiner beruflichen Tätigkeit sensible Daten bearbeitet und diese Daten ohne gesetzliche Grundlage oder ohne ausdrückliche Einwilligung an Dritte bekanntgibt, macht sich strafbar.
- Aber auch bei der Weitergabe von Informationen an andere Ärzte muss eine rechtsgenügende Einwilligung des Patienten vorliegen.
- Ärzte, die sich mit Patientendaten befassen, als auch all ihre Hilfspersonen, unterliegen der beruflichen Schweigepflicht.
- **Weiter: Gerade in Spitälern ist nicht immer klar, wer alles Hilfspersonen sind.**

4. Arztgeheimnis und Datenschutz

- Wann darf ein Arzt Patientendaten weitergeben?
 - Wenn er über die Einwilligung des Patienten verfügt.
 - Wenn er von Amtes wegen von der Behörde vom Berufsgeheimnis entbunden wird.
 - Oder wenn die Datenweitergabe von Gesetzes wegen verankert ist.
- Die Rolle des Vertrauensarzt (=beratender Arzt) – das Bundesgericht hat in einem aktuellen Urteil die Anforderungen an die Schweigepflicht definiert.

1. Datenschutz allgemein
2. Datenschutz: Schweiz - EU
3. Datenschutz im Privatversicherungsrecht
4. Arztgeheimnis und Datenschutz
5. **Datenschutz im Sozialversicherungsrecht**
6. Fragen aus der Praxis

5. Datenschutz im Sozialversicherungsrecht

- Wer bei einer Sozialversicherung (z.B. Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Ergänzungsleistungsstelle) ein Gesuch um Ausrichtung von Leistungen stellt >

ermächtigt mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars alle Personen (insbesondere Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen, Amtsstellen) > diejenigen Auskünfte zu erteilen > die für die Abklärung notwendig sind.

5. Datenschutz im Sozialversicherungsrecht

- Art. 33 ATSG: Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren

KV

IV

UV

KVG

IVG

UVG

1. Datenschutz allgemein
2. Datenschutz: Schweiz - EU
3. Datenschutz im Privatversicherungsrecht
4. Arztgeheimnis und Datenschutz
5. Datenschutz im Sozialversicherungsrecht
6. Fragen aus der Praxis



6. Fragen aus der Praxis

